

An die
Vorarlberger Landesregierung,
Römerstraße 15
6901 Bregenz
per Email
land@vorarlberg.at

Beschwerde

Beschwerdeführer:
Magnes Franc, Ing.
26. Juni 1966
Amerlügner Weg 8a
Franc.magnes@vol.at

Belangte Behörde:
Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz
per Email
land@vorarlberg.at

wegen:

Ganahl AG; Reststoffverwertungsanlage sowie Verschiebung
von Parkplätzen auf GST-NR 1069/2, 92106 GB Frastanz;

UVP-Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000
der Vorarlberger Landesregierung vom 03.10.2023,
Geschäftszahl IVe-415-10/2022-61

Die Beschwerde wurde rechtzeitig eingebracht.

Beschwerdegründe

Ich und meine Familie werden bei Umsetzung der geplanten
Reststoffverwertungs- bzw. Mitverbrennungsanlage, welche als wesentlicher
Teil des Kraftwerkprojektes zur Stromversorgung der betriebseigenen Anlagen
der Firma Rondo Ganahl AG errichtet und betrieben werden soll und bereits
behördlich beantragt wurde, nachhaltig z.B. durch Rauchgase, Luftschadstoffe
und Feinstaub, etc. belastet, belästigt und nachhaltig in unserer Gesundheit
gefährdet.

Der Antrag ist in mehrfacher Hinsicht eine Täuschung der Bevölkerung, weil es sich beim gegenständlichen Projekt um eine lupenreine „Müllverbrennungsanlage“ handelt, welche in einem dichtbesiedelten Wohn- und Lebensraum errichtet werden soll, der durch die Flankierung von Gebirgszügen natürliche Barrieren in alle Richtungen aufweist und somit bei den im Herbst und Frühjahr vorherrschenden Inversionswetterlagen keinen natürlichen Luftzug und somit Abtransport der Abgase gewährleistet.

Der Standort ist deshalb bei genauer Betrachtung und Einbeziehung unabhängiger Experten sowohl aus meteorologischen (Inversionswetterlagen), medizinischen (Feinstaubbelastung) und natur- und landschaftsschutzrechtlichen (Grundwasser, Bodenbelastung von Äcker und Gärten durch Luftschadstoffe) Gründen sowie hinsichtlich der Betrachtung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (Reifenabrieb gibt es auch bei E-LKW's) an diesem geplanten Standort nicht verhandelbar.

Der im Antrag bzw. in der Broschüre angegebene Rauchgasausstoß von 70.000 Kubikmeter pro Stunde belastet und gefährdet, besonders wegen den bereits angegebenen ungünstigen geographischen sowie metrologischen Gegebenheiten am Standort Frastanz unser aller Lebensraum.

Die Besonderheiten des Standortes, die allgemein bekannt sind wurden z. B. vom Publikum in der Informationsveranstaltung im Adalbert Welte-Saal in Frastanz bereits am 31.Mai 2023 im Rahmen der Diskussion nach der Präsentation des Projektvorhabens angesprochen und sind aber im Bescheid vom 03.10.2023 in keiner Weise von der Behörde berücksichtigt worden.

Zusammenfassend halte ich fest, dass all dies im Bescheid vom 03.10.2023 nicht festgestellt, beschrieben und bewertet worden ist bzw. für die rechtliche Beurteilung nicht berücksichtigt wurde. Als weiterer Mangel des Bescheides fällt auf, dass von der Behörde kein Humanmedizinisches Gutachten eingeholt und als fachliche Entscheidungsgrundlage berücksichtigt worden ist.

Mein Begehren

Da oben beschriebener Sachverhalt im Bescheid vom 03.10.2023 nicht bzw. Zuwenig berücksichtigt wurde, entspricht der erlassene Bescheid weder den inhaltlichen noch formalen Voraussetzungen welche bei richtiger Anwendung im Verfahren dazu geführt hätte, dass für das gegenständliche Projektvorhaben ein Umweltverträglichkeitsverfahren (UVP) zwingend erforderlich wäre.

Anmerkung:

Eine wesentliche Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. UVP-G wurde durch den erlassenen UVP-Feststellungsbescheid nicht erfüllt.

Die Feststellung, Beschreibung und Bewertung unmittelbarer und mittelbarer Auswirkungen des Vorhabens auf:

a) Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und vor allem auf die klimatologischen Besonderheiten des Standortes, etc.

erhielt im Bescheid vom 03.10.2023 keine hinreichende Berücksichtigung.

Die örtlichen und ebenso die damit verbundenen Besonderheiten (Inversion, Luftströmungen in verschiedene Richtungen Bludenz/Feldkirch/Göfis etc.) müssen im UVPFeststellungsverfahren berücksichtigt werden.

Ebenso sind die Wechselwirkungen, etwa der Dampfausstoß der Wellpappe-Fabrik auf die Konzentration der Luftschadstoffe im Bescheid weder festgestellt noch berücksichtigt worden.

Ich begehre daher die Behebung der Mängel.

Beschwerdeanträge

Aus diesen Gründen richte ich an das Bundes-Verwaltungsgericht die

ANTRÄGE

1a. gem Art 130 Abs 4 B-VG und § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden und

in eventuo

2a. den angefochtenen Bescheid gem § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufzuheben

und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen

Frastanz, am 3. 11. 2023

Name des Beschwerdeführers
Magnes Franc, Ing.

